

1 **Satzung der Spiel- und Sportgemeinschaft Einhausen 1919 e.V.**

2

3 Inhalt

4 § 1 Name und Sitz

5 § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

6 § 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

7 § 4 Aufgaben

8 § 5 Mitgliedschaft

9 § 6 Beiträge

10 § 7 Rechte der Mitglieder

11 § 8 Organe des Vereins

12 § 9 Mitgliederversammlung

13 § 10 Vorstand

14 § 11 Beirat

15 § 12 Abteilungen des Vereins

16 § 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

17 § 14 Kassenprüfer

18 § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

19 § 16 Protokollierung

20 § 17 Auflösung des Vereins

21 § 18 Inkrafttreten

22 Anmerkung:

23 Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von
24 Funktionen und Amtsträgern die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt
25 wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

26

27

28

29

30

31

32 **§ 1 Name und Sitz**

- 33 1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportgemeinschaft Einhausen 1919 e.V.; kurz
34 SSG Einhausen.
35 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt mit Sitz in Einhausen
36 eingetragen.
37 3. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
38 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
39 5. Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß grün.

40 **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 41 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
42 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist
43 die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur.
44 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und
45 Spielübungen, die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und
46 dem Einsatz sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung
47 und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten verwirklicht.
48 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
49 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die
50 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
51 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
52 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
53 5. Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von
54 parteipolitischen, konfessionellen und anderen, mit dem Sport nicht zu vereinbarenden
55 Interessen.
56 6. Besondere Bedeutung hat die Jugendbetreuung durch Förderung der körperlichen
57 Ertüchtigung und Erziehung zur Fairness, Vereinstreue und Toleranz.
58 7. Der Verein setzt sich für das Kindeswohl auf allen Ebenen des Sports und insbesondere
59 für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ein.

60 **§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- 61 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
62 2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen
63 Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten
64 oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer
65 Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
66 3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 der Satzung trifft
67 der Vorstand.
68 4. Im Übrigen haben sowohl die Mitglieder als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins
69 einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen
70 durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto-,
71 Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
72 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten
73 nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Abrechnung eines Geschäftsjahres
74 müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur
75 gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein
76 müssen, nachgewiesen werden.

77 **§ 4 Aufgaben**

78 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereines gehören insbesondere die:

- 79 1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung zur Teilnahme hieran,
80 dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und
81 Organisationen;
82 2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
83 3. Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen für Mitglieder und
84 Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
85 4. Pflege und Erhalt der Vereinsheime und der Sportplätze
86 5. Pflege von freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Vereinen im In- und Ausland

87 § 5 Mitgliedschaft

- 88 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den
89 schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht
90 nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von
91 Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der
92 Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 93 2. Mitglieder des Vereins können sein:
- 94 a. Erwachsene
 - 95 b. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - 96 c. Ehrenmitglieder
 - 97 d. Außerordentliche Mitglieder (z.B. juristische Personen, Fördermitglieder)
- 98 3. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt nach der Satzung des Vereins zu
99 handeln, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten
100 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen
101 des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie
102 die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien
103 zu beachten.
- 104 4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Beitragspflicht können Mitglieder
105 aufgrund besonderer langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf
106 Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 107 5. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den
108 Mitgliederversammlungen zu, sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und Passives
109 Wahlrecht. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse
110 bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 111 6. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des
112 Mitgliedes.
- 113 7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist
114 nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des
115 Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 116 8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- 117 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse
118 länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne
119 dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - 120 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Verbandsrichtlinien;
 - 121 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - 122 - wegen unehrenhaften Verhaltens insbesondere auch bei schriftlichen oder
123 mündlichen Äußerungen rechts- bzw. linksextremer, rassistischer, sexistischer
124 oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn
125 hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder
126 vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 127 9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der
128 anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör

129 gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer
130 Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein
131 Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des
132 auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den
133 Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des
134 auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch
135 auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
136 10. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner
137 Mitgliedschaft, am Lastschrifteneinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnimmt.
138 Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende
139 Änderungen der Bankverbindung und des Wohnortes sind dem Verein mitzuteilen.
140 Mitglieder, die nicht an einem Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um die
141 dem Verein damit verbundenen Aufwendungen höheren Beitrag. Dieser Beitrag wird
142 vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen,
143 die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

144 § 6 Beiträge

- 145 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und
146 Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Näheres
147 regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 148 2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des
149 Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereines
150 hinausgehen.
- 151 3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereines, der
152 nicht mit den Etatmitteln des Vereines gedeckt werden kann, insbesondere für die
153 Finanzierung von Baumaßnahmen, Ersatzbeschaffung und Projekten. Umlagen können
154 bis zu einer Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 155 4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden derzeit im SEPA-Basis-
156 Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu
157 verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende
158 Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 159 5. Der Mitgliedsbeitrag jährlich im Februar eingezogen.
- 160 6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der
161 mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrages dem Verein
162 gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
- 163 7. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Betrags, der Gebühren und Umlagen
164 Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein im
165 Februar eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto
166 des Vereines eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem Verein
167 eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der
168 ausstehende Betrag wird dann gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem
169 Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt
170 der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren, der Umlage keine Deckung auf, so haftet
171 das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung
172 sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass
173 ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 174 8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise
175 erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahmen am Lastschriftverfahren
176 erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

177 § 7 Rechte der Mitglieder

- 178 1. Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18.
179 Lebensjahr gewählt werden.
180 2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahmen der Regelung in § 7 Nr.
181 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch Eltern oder
182 sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht
183 volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den
184 Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins,
185 insbesondere der Nutzung der Einrichtungen zu.
186 3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge
187 zu unterbreiten.
188 4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der
189 Mitgliederversammlung eingereicht werden.
190 5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
191 die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie
192 sonstiger Ordnungen zu nutzen. Sie wählen die Organämter und den jeweiligen
193 Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

194 § 8 Organe des Vereins

195 Organe des Vereins sind:

- 196 1. Die Mitgliederversammlung
197 2. Der Vorstand

198 § 9 Mitgliederversammlung

- 199 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem
200 Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgenden Angelegenheiten:
201 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
202 - Entlastung des Vorstandes
203 - Wahl der Mitglieder
204 ○ des Vorstandes,
205 ○ des Beirates, mit Ausnahmen der Abteilungsleiter, die von der
206 Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden, mit Ausnahme
207 des Jugendausschussvorsitzenden, der kraft Amtes Beiratsmitglied ist;
208 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
209 - Änderung der Satzung (sofern sie eine Änderung der Vorstandswahlen betrifft,
210 werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
211 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
212 - Auflösung des Vereins
213 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines
214 Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren
215 Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie bei einer
216 ordentlichen Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus
217 wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe
218 des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom
219 Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an der Infotafel
220 des Vereinsheims unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die
221 Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr satzungsgemäß eingeladen
222 wurde.
223 3. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien)
224 erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein

- 225 gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von
226 Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 227 4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung
228 schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind
229 nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern
230 nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für
231 Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist
232 gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung
233 zugelassen werden. Die Zulassung eines Antrages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der
234 anwesenden Stimmberechtigten.
- 235 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein
236 Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der
237 Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in
238 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine
239 den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind
240 unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die
241 Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 242 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es gilt zunächst, dass offen
243 durch Handanheben abgestimmt wird. Bei Wahlen kann nur auf Antrag zum
244 Abstimmungsverfahren (Verfahrensantrag) von der Mitgliederversammlung geheime
245 oder offene Wahl beschlossen werden. Die Änderung des Abstimmungsverfahrens
246 bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Stellt ein einzelnes Mitglied den Antrag auf geheime
247 Wahl obliegt es dem Versammlungsleiter wie zu verfahren ist. Der Vorstand muss
248 einzeln, die Mitglieder des Beirates können per Blockwahl gewählt werden.
249 Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen
250 Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nicht anderweitig verfasst
251 gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des
252 Vereins eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 253 7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu
254 unterzeichnen. Es muss enthalten:
- 255 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - 256 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - 257 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - 258 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - 259 - die Tagesordnung
 - 260 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob
261 zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - 262 - die Art der Abstimmung
 - 263 - Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - 264 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

265 § 10 Vorstand

- 266 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, von denen
267 jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der
268 Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei Bestellung des
269 Vorstandes.
- 270 2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich eine
271 Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den
272 Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
- 273 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben
274 sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung und Gesetz einem anderen Vereinsorgan

- 275 zugewiesen sind. Er ist berechtigt Sonderaufgaben an einzelne Personen oder Gruppen
276 zu übertragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 277 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die
278 Geschäftsführung des Vereins gemäß Vereinssatzung;
 - 279 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung
280 der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung;
 - 281 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
 - 282 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsorganen;
 - 283 - Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten
284 Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines
285 Geschäftsführers;
 - 286 - die Einstellung von Beschäftigten gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- 287 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und
288 bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt
289 wird.
- 290 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus dem Amt,
291 berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das
292 vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen
293 Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese
294 Weise bestellt werden.
- 295 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit
- 296 7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, die monatlich
297 stattfinden sollen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- 298 8. Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren
299 per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird die
300 Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage wird
301 im Einzelfall festgelegt. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-
302 Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem
303 Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein
304 Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss
305 zu einer Vorstandssitzung geladen werden.
- 306 9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie
307 deren Wirkungskreis bestimmen.
- 308 10. Der Vorstand kann mit Beschluss Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein
309 nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von
310 Amtspflichten und der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung
311 vorliegt. Hierzu reicht die einfache Mehrheit. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung
312 rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des
313 Vorstandes über die Amtsenthebung stehen dem Betroffenen keine Rechtsmittel zu.
- 314 11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen
315 Amtsgericht als oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der
316 Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es bedarf sich um keine Beschlüsse handeln, die
317 den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen
318 ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss
319 muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten
320 Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

321 § 12 Beirat

- 322 1. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes und besteht aus:
- 323 a. Den Abteilungsleitern;
 - 324 b. Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 325 2. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes
326 3. Die Mitglieder des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein
327 4. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann sich der Beirat aus
328 dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte
329 Beiratsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Beiratsmitglieder.
330 5. Das neue Beiratsmitglied muss vom Vorstand bestätigt werden

331 § 12 Abteilungen des Vereins

- 332 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes
333 rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach
334 Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen
335 Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des
336 satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts
337 anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
338 2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

339 § 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 340 1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 21 Jahre, soweit sie im Jugendbereich
341 aktiv tätig sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der
342 Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser
343 Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur
344 Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
345 2. Sie wird von einem Jugendausschuss geleitet. Dieser wird in einer
346 Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschussvorsitzende vertritt die
347 Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der
348 Jugendvollversammlung zu beschließen ist und durch den Vorstand bestätigt werden
349 muss.
350 3. Sollte eine Jugendkasse bestehen unterliegt sie der Kontrolle des Vorstandes.

351 § 14 Kassenprüfer

352 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren
353 gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen erst nach einer
354 zweijährigen Ruhepause erneut gewählt werden. Sie haben das Recht, die Vereinskassen
355 und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und
356 Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das
357 Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die
358 Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

359 § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

360 Der Verein beachtet den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gemäß
361 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzordnung, die nicht
362 Bestandteil dieser Satzung ist.

363 § 16 Protokollierung

364 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu
365 protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der
366 Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem
367 Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand in Papierform und
368 elektronisch aufzubewahren.

369 § 17 Auflösung des Vereins

- 370 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung, mit der in dieser
371 Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die
372 Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes
373 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus
374 einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
- 375 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,
376 fällt das Vermögen an die Gemeinde Einhausen, die es unmittelbar und ausschließlich
377 für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder einem
378 eventuell neu zu bildenden Sportverein zu überlassen hat, der die gleichen
379 satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verfolgt wie der aufgelöste Verein.
- 380 3. Im Falle einer Zusammenschlusses mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach
381 Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den
382 aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für
383 gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

384 **§ 18 Inkrafttreten**

385 Die Satzung wurde bei der Mitglieder Versammlung am 20. März 2020 in Einhausen
386 beschlossen

387

388 Unterschriften